



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Projekt

**Schulraumberatung im Rahmen von „Schule
bewegt gestalten (SBG)“**

Kapitel A – Zulassungsunterlage

Fassung vom 13.02.2026

Wichtige Informationen

Auftraggeberin:	Österreichische Gesundheitskasse Wienerbergstraße 15-19 1100 Wien
Beratende Stelle:	Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH z. Hd. RA Mag. Christian Gruber / RA Mag. Sabrina Glechner Bartensteingasse 2, A-1010 Wien Tel: +43 1 409 76 09 E-Mail: kanzlei@schramm-oehler.at
Verfahrensart:	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
Kontakt/Anfragen:	per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at
Abgabe des Zulassungsantrages:	per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at
Einreichform des Zulassungsantrages:	s. Pkt. 3.4

Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung:	08.01.2026
Zulassung zum SBG-Berater:innenpool :	laufend bis auf Widerruf
Beauftragung:	siehe Pkt. 6 der Leistungsbeschreibung (Kapitel D)

Überblick über die Open-House Unterlagen:

Kapitel	Nr. / Unterlage
A	Zulassungsunterlage
B	Beratungsvereinbarung
C	Antragsformular
D	Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
1.1.	Auftraggeberin und beratende Stelle	5
1.2.	Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung	5
2.	Zulassungskriterien	6
2.1.	Zulassungskriterien der 1. Stufe	7
2.1.1.	Personenbezogene Leistungsfähigkeit	7
2.1.1.1.	Ausbildungsnachweise der:des Berater:in	7
2.1.1.2.	Praktische Erfahrungen der:des Berater:in	8
2.1.2.	Zuverlässigkeit	9
2.1.3.	Befugnis	9
2.1.3.1.	Nachweis für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung (GewO 1994) unterliegen	10
2.1.4.	Angabe zum Leistungsort	10
2.1.5.	Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft	10
2.1.6.	Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten	11
2.1.7.	Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen	11
2.2.	Zulassungskriterien der 2. Stufe	11
2.2.1.	Absolvierung der verpflichtenden Schulung	12
3.	Ablauf des Zulassungsverfahrens	12
3.1.	Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen	12
3.2.	Abgabe des Zulassungsantrages	13
3.3.	Inhalt des Zulassungsantrages	13
3.4.	Form	14
3.5.	Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote	14
3.6.	Ausschluss von Anbieter:innen	16
3.7.	Widerruf des Zulassungsverfahrens	17
4.	Sonstige allgemeine Regelung	17
4.1.	Urheberrecht, Vertraulichkeit	17
4.2.	Information über die Erhebung personenbezogener Daten	18

1. Allgemeines

1.1. Auftraggeberin und beratende Stelle

Auftraggeberin: **Österreichische Gesundheitskasse**

Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien
(im Folgenden: „ÖGK“)

Beratende Stelle: **Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH**

Herr RA Mag. Christian Gruber / RA Mag. Sabrina Glechner
Bartensteingasse 2
A-1010 Wien
Tel: +43 1 409 76 09
E-Mail: kanzlei@schramm-oehler.at

1.2. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung

Das gegenständliche Vorhaben wird im Wege eines sogenannten „Open-House Verfahrens“ abgewickelt. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Auftragsvergabe erfolgt keine Reihung der teilnehmenden Anbieter:innen, sondern es wird mit allen Anbieter:innen, die die im Vorhinein festgelegten Zulassungskriterien erfüllen bzw. die Bedingungen akzeptieren, eine Beratungsvereinbarung (Kapitel B) abgeschlossen.

Das gegenständliche Verfahren fällt daher mangels einer Auswahlentscheidung¹ und auf Grund der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten Anbieter:innen, **nicht** in den Anwendungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes 2018 (BGBl I 2018/65 idgF, im Folgenden: „BVergG 2018“). Eine Exklusivität ist nicht gegeben. Individuelle Vertragsverhandlungen (insb. auch über die Vergütung) werden nicht geführt („Open-House-System“).

Das gegenständliche Zulassungsverfahren wurde mit öffentlicher, europaweiter Bekanntmachung eingeleitet. Die Open-House Unterlagen werden auf der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse zum Download zur Verfügung gestellt und Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung abgegeben werden. Die Anbieter:innen müssen sämtliche der in Pkt. 2 genannten Zulassungskriterien erfüllen und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag unter Beilage aller in Pkt. 3.3 genannten Unterlagen vorlegen.

Die ÖGK behält sich jedoch vor, den Zulassungszeitraum zum Open-House-Verfahren aus sachlichen Gründen (insb. in Abhängigkeit der vorhandenen finanziellen Mittel und tatsächlichen Dauer des Projekts „Schulraumberatung SBG“ zu verändern bzw. Zulassungszeiträume für ein bestimmtes Zeitfenster vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die regionale Aufteilung der Leistungserbringung behält sich die ÖGK vor, den Zulassungszeitraum in bestimmten Regionen

¹ Siehe EuGH vom 02.06.2016, C-410/14 „Falk Pharma“ sowie EuGH 01.03.2018, C-9/17 „Tirkonnen“.

für einen befristeten Zeitraum auszusetzen bzw. den Zulassungszeitraum in bestimmten Regionen zu einem späteren Zeitpunkt zu öffnen. Im Zulassungsantrag (siehe Kapitel C - Antragsformular) hat die:der jeweilige Anbieter:in daher anzugeben, in welchen Gebieten die Leistungserbringung möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellung eines Zulassungsantrages jederzeit möglich ist, sofern der Zulassungszeitraum in der jeweiligen Region von der ÖGK geöffnet ist. Die Leistungserbringung kann jedoch erst nach Absolvierung der verpflichtend zu absolvierenden Schulung (siehe Pkt. 2.2.1) beginnen. Darüber hinaus behält sich die ÖGK vor, die Leistungen teilweise auch durch Eigenpersonal zu erbringen.

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

2. Zulassungskriterien

Die ÖGK wird alle interessierte Anbieter:innen zum SBG-Berater:innenpool zur Erbringung von Leistungen der schulischen Gesundheitsförderung zulassen, welche die im folgenden festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Zum Ablauf der Beauftragung der Berater:innen siehe Pkt. 6 in Kapitel D – Leistungsbeschreibung.

Das Vorliegen der Zulassungskriterien wird in zwei Stufen geprüft. Zunächst ist das Vorliegen der folgenden Zulassungskriterien der 1. Stufe von der:dem Anbieter:in nachzuweisen (siehe Pkt. 2.1):

- Personenbezogene Leistungsfähigkeit (Ausbildungsnachweise und praktische Erfahrung)
- Zuverlässigkeit
- Befugnis
- Angabe der Gebiete, in denen die Leistungen erbracht werden können (Antragsformular)
- Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft (Antragsformular)
- Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten (Antragsformular)
- Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen (Antragsformular)

Nach Prüfung der genannten Zulassungskriterien der 1. Stufe wird der:dem Anbieter:in ein Informationsschreiben über die weiteren Schritte übermittelt. Für die Zulassung zum SBG-Berater:innenpool müssen die folgenden Kriterien der 2. Stufe von der:dem Anbieter:in nachgewiesen werden (siehe Pkt. 2.2):

- Absolvierung der verpflichtenden Schulung (siehe Pkt. 2.2.1)

Die Zulassungskriterien sind Mindestkriterien und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren jedenfalls erfüllt werden. Sollte die:der Anbieter:in auf Basis der Unterlagen als die Zulassungskriterien nicht erfüllend eingestuft werden, wird dies mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme/Verbesserung gegeben (siehe Pkt. 3.5).

Bei Unternehmen, Institutionen oder Vereinen müssen jene Personen namhaft gemacht werden, welche für die Leistungserbringung zum Einsatz kommen sollen. Sämtliche namhaft gemachte Personen müssen die untenstehenden Zulassungskriterien erfüllen. Ändern sich diese Personen oder kommen weitere hinzu, so müssen auch diese die Zulassungskriterien erfüllen.

Die Zulassungskriterien müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages erfüllt sein, sofern in den untenstehenden Kapiteln nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Das Erfüllen der Zulassungskriterien ist vorerst durch Abgabe der vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Eigenerklärung (Kapitel C - Antragsformular) sowie der in Pkt. 3.3 aufgelisteten Dokumente nachzuweisen.

Sofern nicht im Folgenden abweichende Anforderungen an die Aktualität von Nachweisen gestellt werden, dürfen diese Nachweise **nicht älter als zwölf Monate** gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages sein. Die ÖGK behält sich ausdrücklich das Recht vor, zusätzliche Nachweise oder Unterlagen nachzufordern.

2.1. Zulassungskriterien der 1. Stufe

2.1.1. Personenbezogene Leistungsfähigkeit

Die:Der Berater:in muss für die personenbezogene Leistungsfähigkeit **einen** der beiden **Ausbildungsnachweise** iSd Pkt. 2.1.1.1 und **zwei praktische Erfahrungen** iSd Pkt. 2.1.1.2 erbringen.

2.1.1.1. Ausbildungsnachweise der:des Berater:in

Der Ausbildungsnachweis ist durch **Vorlage des Antragsformulars** sowie durch **einen** der folgenden **Ausbildungsnachweise** zu erbringen:

- a) Vorlage der **Bestätigung des Abschlusses der Pädagogischen Hochschule bzw. eines Fachhochschul- bzw. Universitätsstudiums (Bachelorstudium/ Masterstudium/ Diplomstudium)** einer der folgenden Studienrichtungen:

- Sportwissenschaften
- Sport- und Bewegungswissenschaften
- Angewandte Sportwissenschaften
- Leibeserziehung (Bewegung und Sport)

oder

- b) Vorlage eines Diplomabschlusses in einer **Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes**

2.1.1.2. Praktische Erfahrungen der:des Berater:in

Verfügt die:der Berater:in über den Ausbildungsnachweis iSd Pkt. 2.1.1, müssen zusätzlich **zwei** der im Folgenden genannten drei praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden, wobei zwei unabhängige praktische Erfahrungen vorzulegen sind, die allerdings aus dem gleichen Bereich (zB zwei Beispiele betreffend „Schulische Gesundheitsförderung/Schulentwicklung“) stammen können.

1. Praktische Erfahrung 1: Schulische Gesundheitsförderung / Schulentwicklung

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- eine **leitende Rolle** in der Begleitung von Schulen im Rahmen der Schulischen Gesundheitsförderung / Schulentwicklung innegehabt.
Darunter werden Projekte zur Begleitung von Schulentwicklungsprozessen oder zur Ausbildung von Multiplikator:innen im schulischen Kontext (z.B. in Projekten der „Gesunden Schule“, Netzwerkmitarbeit, „Schule bewegt gestalten“) verstanden.

2. Praktische Erfahrung 2: Bewegte Schule

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- **praktische Erfahrung** in der bewegungsfreundlichen Schulraumgestaltung (z.B. Projektmitarbeit in der Schulentwicklung zur Bewegten Schule, „Kinder gesund bewegen“, Tägliche Bewegungseinheit, Mitarbeit bei Vorgängerprojekt „Schule bewegt gestalten“ usw.) gesammelt.

3. Praktische Erfahrung 3: Gesundheitsförderung

Die:Der Berater:in hat

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- eine **leitende/ umsetzende Rolle** in einem Projekt zur **Begleitung umfassender ganzheitlicher Gesundheitsförderung nach dem Public Health Action Cycle** (z.B. Schule, Betrieb, Verein, Kommune) innegehabt.

Die praktische Erfahrung ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Vorlage des Antragsformulars samt Projektbeschreibung
2. Vorlage eines aktuellen Lebenslaufs

Der ÖGK behält sich vor, die Angaben der:des Berater:in zB. durch Kontrollanrufe bei der:dem Referenzbeauftragter:in zu überprüfen.

2.1.2. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Vorlage des Antragsformulars sowie
2. Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem **Firmenbuch**² und
3. Vorlage einer aktuellen **Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge** gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968

ACHTUNG: nicht älter als **3 Monate** ab der Einreichung des Zulassungsantrages

Zu beachten ist, dass die **Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge** nicht selbstständig von der:dem Anbieter:in beantragt werden kann. Für die Beantragung ist ein von der ÖGK unterfertigtes Antragsformular im Original erforderlich, das an die zuständige Behörde übermittelt werden muss. Wird mit dem Zulassungsantrag keine Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge eingereicht, sendet die ÖGK das unterzeichnete Antragsformular postalisch im Original direkt an die:den Anbieter:in. Nach Erhalt der Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge ist diese direkt per E-Mail an kanzlei@schramm-oebler.at zu übermitteln, damit eine vollständige Prüfung erfolgen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 auch während der Leistungserbringung auf Aufforderung der ÖGK erneut vorzulegen ist.

Zur Vorlage weiterer Unterlagen auf Aufforderung der ÖGK siehe Pkt. 1.4 der Beratungsvereinbarung (Kapitel B).

2.1.3. Befugnis

Die:Der Anbieter:in muss die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Befugnisse besitzen.

Zur Ausübung der gegenständlichen Leistungserbringung ist der Auszug aus dem „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ (Gewerberegisterauszug) für folgendes Gewerbe vorzulegen:

- **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung eine selbstständige Tätigkeit darstellt und kein unselbstständiges Dienstverhältnis zur ÖGK besteht. Die:Der Anbieter:in hat neben dem genannten Gewerberegisterauszug daher dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung

- **eigene Betriebsmittel** oder

². Anmerkung: soweit eine Eintragung im Firmenbuch besteht oder nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgesehen ist oder gleichwertige Dokumente (zB Handelsregisterauszug). Bei **Vereinen** ist dieser Nachweis mittels Vorlage des Vereinsregisterauszugs inkl. der Statuten zu erbringen. Die Vorlage ist nicht erforderlich bei nicht im Firmenbuch angetragenen Einzelunternehmer:innen.

- **eine betriebliche Infrastruktur** (zB Homepage, eigene Werbemittel wie beispielsweise Visitenkarten, Vorliegen eines Kundenstocks, Inanspruchnahme einer Steuerberatung)

vorliegen.

Die ÖGK behält sich vor allenfalls weitere Nachweise zu verlangen, aus denen sich die Befugnis zur Ausführung der Leistung ergibt.

Ausländische Anbieter:innen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren rechtzeitig einzuleiten. Die behördliche Entscheidung muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrages bereits vorliegen.

2.1.3.1. Nachweis für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung (GewO 1994) unterliegen

Bei Organisationen, welche nicht der Gewerbeordnung unterliegen (zB. gemeinnützige Vereine oder gemeinnützigen GmbHs), ist die Befugnis beispielsweise durch Firmenbuch, Vereinsregistrauszug und Vereinssatzung bzw. Statuten, ggf. Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag nachzuweisen, aus welchem eine entsprechende Gemeinnützigkeit hervorgeht.

Zusätzlich ist durch eine ausdrückliche Erklärung im Antragsformular zu bestätigen, dass die Tätigkeit ohne Ertragserzielungsabsicht im Sinne des § 1 Abs 2 und Abs 6 GewO 1994 erbracht wird.

Darüber hinaus behält sich die AG vor, die Vorlage von zusätzlichen Erläuterungen zur fehlenden Ertragserzielungsabsicht und allfälliger diesbezüglicher Nachweise (zB. durch eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders bzw. Steuerberaters) zu verlangen.

2.1.4. Angabe zum Leistungsort

Im Antragsformular hat die:der Anbieter:in anzugeben, in welchen Gebieten die Leistungserbringung möglich ist.

Die:Der Anbieter:in hat verpflichtend ein zur Gänze abzudeckendes Bundesland anzugeben. Zusätzlich können mehrere weitere Bundesländer oder einzelne Bezirke anderer Bundesländer (zB. in Randregionen) angegeben werden.

Jene Bundesländer, für welche die Bewerbung geöffnet ist, werden auf der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse bekannt gegeben.

2.1.5. Sprachkenntnisse und Reisebereitschaft

Die:Der Anbieter:in hat im Antragsformular zu bestätigen, dass

1. die:der Berater:in über verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, mindestens Niveau C1 entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) verfügt und
2. mobil bzw. reisebereit ist, um die Leistungen in den von der:dem Anbieter:in angegebenen Gebieten zu erbringen.

2.1.6. Erklärung zum bisherigen einwandfreien Verhalten

Die:Der Anbieter:in hat mit Vorlage des Antragsformulars zu bestätigen, dass die:der Berater:in sich bisher einwandfrei verhalten hat und keine berechtigten Gründe gegen den Einsatz im gegenständlichen Projekt sprechen.

Darunter sind beispielsweise dienstrechtliche Vergehen von Pädagog:innen oder ehemaligen Pädagog:innen zu verstehen, die einen weiteren Einsatz im Schulbetrieb nicht zumutbar machen, oder, wenn die:der Berater:in bereits einmal von Tätigkeiten im schulischen Kontext ausgeschlossen wurde oder eine solche Tätigkeit verweigert wurde.

Berechtigte Gründe, die gegen einen Einsatz im gegenständlichen Projekt sprechen, liegen beispielsweise auch dann vor, wenn seitens der ÖGK qualitative Bedenken gegen eine Tätigkeit im schulischen Kontext bestehen oder die:der Berater:in bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages der ÖGK (auch im nicht schulischen Kontext) erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.

2.1.7. Erklärung der Zustimmung zu den Zulassungsunterlagen

Mit Vorlage des Antragsformulars wird den Bedingungen der Zulassungsunterlagen, insbesondere der Beratungsvereinbarung (Kapitel B), vorbehaltlos zugestimmt. Die Beratungsvereinbarung kommt erst zustande, wenn alle Zulassungskriterien erfüllt sind und eine Schule eine:n Berater:in ausgewählt hat. Die ÖGK wird den Abschluss der Beratungsvereinbarung der:dem Anbieter:in schriftlich mitteilen.

2.2. Zulassungskriterien der 2. Stufe

Sofern die Prüfung des Zulassungsantrags ergibt, dass die Zulassungskriterien der 1. Stufe von der:dem Anbieter:in erfüllt werden bzw. Mängel oder Fehler des Zulassungsantrags innerhalb der festgelegten Frist verbessert bzw. aufgeklärt wurden (siehe dazu Pkt. 3.5), hat die:der Anbieter:in den Nachweis über die folgenden Zulassungskriterien der 2. Stufe zu erbringen, um zum SBG-Berater:innenpool zugelassen zu werden.

2.2.1. Absolvierung der verpflichtenden Schulung

Die:Der Berater:in hat binnen 12 Monaten nach positiver Prüfung der Zulassungskriterien der 1. Stufe verpflichtend die im folgenden geregelte Schulung zu absolvieren, um in den Schulen eingesetzt werden zu können. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Schulungen angeboten werden, wird die ÖGK mit den betroffenen Berater:innen Kontakt aufnehmen.

Wurde die verpflichtende Schulung zu „Schule bewegt gestalten“ bereits absolviert, wird diese für das gegenständliche Verfahren angerechnet.

Die Schulung ist kostenfrei, die Teilnahme wird finanziell nicht abgegolten. Eine Übernahme von etwaigen Reise- und Aufenthaltskosten ist ausgeschlossen.

Die Schulung (Dauer: voraussichtlich ein Halbtage) setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Grundlagen von „Schule bewegt gestalten“
- Schulung zu den einzelnen Projektmodulen

Die ÖGK behält sich weiters vor, weitere verpflichtende Schulungen für bereits zugelassene Berater:innen vorzusehen (zB. bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben, Weiterentwicklung der fachlichen Qualitätsstandards).

Zu den aktuellen Schulungsterminen und Schulungsorten siehe die jeweils aktuellen Informationen auf der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse.

Aktuell ist geplant, im 1. Quartal 2026 erste Schulungstermine abzuhalten; die genauen Termine werden im Vorfeld bekanntgegeben.

3. Ablauf des Zulassungsverfahrens

3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren können

- per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at

mit dem Betreff „**Anfrage – Beratungsleistungen für das Projekt „Schulraumberatung SBG“**“ gestellt werden.

Antworten auf eingelangte Fragestellungen (FAQ-Liste) sowie aktualisierte Open-House Unterlagen werden über die Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse laufend zur Verfügung gestellt.

Die ÖGK behält sich vor bei Bedarf Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auch bereits zugelassenen Berater:innen mitgeteilt. Diese haben sodann die Möglichkeit, die **Beratungsvereinbarung (Kapitel B)** unter den geänderten Grundlagen bzw. Bedingungen aufrecht zu halten oder von dieser zurückzutreten (siehe auch Pkt. 4.2 in Kapitel B). Auch bereits zugelassene Berater:innen werden daher angehalten, die aktuelle FAQ-Liste auf

der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse im Hinblick auf Änderungen regelmäßig zu besuchen. Auf allfällig vorgenommene Änderungen der Open-House Unterlagen wird die ÖGK bereits zugelassene Berater:innen hinweisen.

3.2. Abgabe des Zulassungsantrages

Alle Bestandteile des Zulassungsantrages sind in elektronischer Form (pdf-Format)

- per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at

mit dem Betreff **„Zulassungsantrag – Beratungsleistungen für das Projekt „Schulraumberatung SBG“** zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jede:n Berater:in ein eigenes Kapitel C – Antragsformular abzugeben ist.

3.3. Inhalt des Zulassungsantrages

Ein Zulassungsantrag hat aus folgenden Unterlagen / Dokumenten zu bestehen:

Nr.	Teil des Zulassungsantrags/Inhalt
1	Kapitel C - Antragsformular
2	Ausbildungsnachweis: • Bestätigung des Abschlusses der Pädagogischen Hochschule oder eines der genannten Fachhochschul- bzw. Universitätsstudien (Bachelorstudium/ Masterstudium/ Diplomstudium) <u>oder</u> • Bestätigung eines Diplomabschlusses in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes
3	Aktueller Lebenslauf
4	aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister inkl. Statuten (Vorlage ist nicht erforderlich bei nicht im Firmenbuch angetragenen Einzelunternehmer:innen)
5	aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968
6	Für Anbieter:innen, die der Gewerbeordnung unterliegen:

	- Auszug aus dem „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ (Gewerberegisterauszug) für das Gewerbe Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung Für Anbieter:innen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen: - sonstiger Nachweis der Befugnis durch zB. Vereinsregisterauszug, Vereinssatzung, Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag
--	--

3.4. Form

Das Antragsformular ist elektronisch auszufüllen und rechtswirksam von der bzw. den vertretungsbefugten Person/en der:des Anbieter:in zu unterzeichnen.

Originaldokumente oder öffentliche Urkunden, die ursprünglich nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind auf Deutsch von einer dazu autorisierten Person zu übersetzen.

Die ÖGK behält sich ausdrücklich vor, (soweit nicht ohnehin die Vorlage bzw. Nachreichung von Dokumenten im Original oder beglaubigter Abschrift vorgesehen ist) Dokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzufordern. Die ÖGK behält sich auch vor, nach ihrem Ermessen von Formvorschriften abzugehen.

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

3.5. Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote

Die **Zulassungsanträge** werden durch die Österreichische Gesundheitskasse und Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH geprüft.

Sind **Zulassungsanträge** unvollständig bzw. mit Mängeln behaftet, wird die ÖGK bzw. beratende Stelle die:den betreffende:n Anbieter:in zur Behebung des betreffenden Mangels binnen angemessener Frist auffordern. Wird der Mangel (ggf. nach mehrfacher Aufforderung) nicht behoben, gilt eine **sechsmonatige Sperrfrist** für die Stellung eines neuerlichen Zulassungsantrages. Nach Ablauf der Sperrfrist steht es der:dem betreffenden Anbieter:in frei, einen neuen Zulassungsantrag einzureichen.

Die:Der Berater:in ist insbesondere dann nicht zuzulassen, wenn die ÖGK (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert:innen) zu dem Ergebnis kommt, dass die in Pkt. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt werden oder die Bedingungen der Beratungsvereinbarung nicht erfüllt bzw. akzeptiert werden (es bleibt der ÖGK überlassen, nach sachlich auszuübendem Ermessen auch hier zur Mängelbehebung aufzufordern).

Sofern erforderlich steht es der ÖGK frei, im Rahmen der Prüfung der Zulassungsanträge die Vorlage folgender Nachweise zu verlangen. Diese Dokumente sind nur **auf gesonderte Aufforderung** der ÖGK vorzulegen:

- Letztgültige **Rückstandsbescheinigung (Buchungsmitteilung)** des zuständigen Finanzamtes oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes, aus denen hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt;
 - Die Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO kann über Finanz Online beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
https://www.bmf.gv.at/dam/bmfgvat/finanzonline/fuer-unternehmer/handbuecher/BMF_Handbuch_Rueckstandsbescheinigung.pdf
- Letztgültiger **Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Unternehmens, aus dem hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;
 - Die Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung kann über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.856109&portal=svportal>
- Auszug aus der **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates der:des Anbieter:in;
- die Vorlage einer **Strafregisterbescheinigung** (oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens), der:des Anbieter:in (im Falle einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft: sämtlicher Geschäftsführer:innen und sonstiger in der Geschäftsführung tätigen natürlichen Personen³) aus der jeweils hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe iSd. § 78 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 vorliegen;
 - Zur Einholung der Strafregisterbescheinigung siehe folgenden Link:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoenliche_dokumente_und_bestaeetigung/en/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen
- **Registerrauskunft für Verbände von der Zentralen Staatsanwaltschaft⁴** zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) iSd § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmens;

³ Darunter sind nach einem Erkenntnis des VwGH vom 12.09.2016 (Ra 2015/04/0081) auch alle als **Prokurist:innen** im Firmenbuch eingetragenen Personen zu verstehen!

⁴ Sofern kein Verband iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorliegt, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und es kann von der Vorlage der Registerrauskunft für Verbände abgesehen werden.

- Die Registerrückmeldung für Verbände der Zentralen Staatsanwaltschaft kann über den folgenden Link beantragt werden: <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/verbandsregisterrueckmeldung.2c94848525f84a6301321f65928d53c8.de.html?highlight=true>

Die ÖGK behält sich vor, eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 82 BVergG 2018 iVm § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idgF sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG für Anbieter:innen einzuholen.

3.6. Ausschluss von Anbieter:innen

Die ÖGK ist berechtigt, einzelne Zulassungsanträge bei Vorliegen wichtiger Gründe dauerhaft auszuschließen, insbesondere wenn

1. die:der Anbieter:in die Zulassungskriterien für eine Teilnahme am gegenständlichen Open-House-Verfahren nicht erfüllt und eine Verbesserung nicht möglich ist oder vorgegebene Bedingungen nicht akzeptiert;
2. die:der Anbieter:in aus einem anderen Programm der ÖGK ausgeschlossen wurde;
3. in der vorgelegten Strafregisterbescheinigung bzw. der Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge Verurteilungen aufscheinen;
4. die:der Anbieter:in Mängel an ihrem:seinem abgegebenen Zulassungsantrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;
5. sich die:der Anbieter:in bei der Erteilung von Auskünften zu ihrem:seinem Zulassungsantrag oder ihrem:seinem Angebot einer schwerwiegenden Täuschung iSd § 78 Abs 1 Z 10 BVergG schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die von der ÖGK zum Nachweis der Zulassungskriterien geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat;
6. die:der Anbieter:in bereits einmal aus dem SBG-Berater:innenpool ausgeschlossen wurde (siehe Pkt. 3.1. der Leistungsvereinbarung);
7. die Zulassung bereits zwei Mal beantragt wurde und dieser wiederholt wegen Nichterfüllung der Zulassungskriterien abgelehnt wurde;
8. ein sonstiger Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt oder
9. sonstige Gründe vorliegen, die eine dauerhafte Sperre erforderlich machen.

Der:dem Anbieter:in stehen bei einem dauerhaften Ausschluss keine Ansprüche auf Schadenersatz, Bereicherung oder welcher Art auch immer gegen die ÖGK zu.

3.7. Widerruf des Zulassungsverfahrens

Die ÖGK ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein **sachlicher Grund** für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- **maßgebliche Änderungen** des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten, oder
- Änderungen am Bedarf oder in den **Organisationsstrukturen** der ÖGK eintreten, die die gegenständliche Dienstleistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen, oder
- Änderungen bei den **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** der ÖGK eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der ÖGK, das Zulassungsverfahren allenfalls auch aus anderen Gründen zu widerrufen.

Ansprüche der Anbieter:innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

4. Sonstige allgemeine Regelung

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

Eine Schadenersatzpflicht der ÖGK für Handlungen, die sie im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich von der ÖGK herbeigeführt wurde.

Auf dieses Zulassungsverfahren findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Zulassungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die von der ÖGK übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**. Das Urheberrecht steht der Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zu. Der Österreichischen Gesundheitskasse steht das Urheberrecht an der Leistungsbeschreibung sowie den fachlich-inhaltlichen Vorgaben zu. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Die:Der Anbieter:in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen **vertraulich** zu behandeln und diese vertrauliche

Behandlung durch ihre:seine Mitarbeiter:innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten **auch nach Beendigung** dieses Zulassungsverfahrens.

4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere jene der DSGVO und des DSG) sind einzuhalten.

Verantwortliche/r gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist die ÖGK mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Per E-Mail ist der Datenschutzbeauftragte der ÖGK unter dsb@oegk.at erreichbar.

Die ÖGK wird im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens **personenbezogene Daten** der Anbieter:innen verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur **Vertraulichkeit** (iSd § 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der die ÖGK unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der ÖGK erforderlich ist.

Anbieter:innen haben gegenüber der ÖGK folgende **Rechte** hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter:innen haben außerdem das Recht, sich bei der **Datenschutzbehörde** (www.dsb.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖGK zu beschweren.